

Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Haldern

1. Präambel

Die Arbeit in der Kirchengemeinde Haldern insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, wird in der Beziehung zwischen Menschen und Jesus Christus gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und der Idee der selbstbestimmten Persönlichkeitsentwicklung geprägt.

Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen wird geachtet, individuelle Grenzen werden respektiert, um keinen Raum für sexuelle Gewalt und Missbrauch zu bieten.

Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland und daher im Sinne dieses Rahmenschutzkonzeptes sind allen voran Kinder, Jugendliche und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen. Dies sind beispielsweise Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Menschen in Seelsorge- und Beratungskontexten.

Zur Sensibilisierung für diese Thematik bietet die Evangelische Kirchengemeinde Haldern allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden aufklärende Informationsveranstaltungen, Gespräche, Schulungen an und erbittet eine Selbstverpflichtungserklärung von den Mitarbeitenden.

Bei grenzüberschreitendem Verhalten, Übergriffen und sexuellem Missbrauch - also allen Formen sexualisierter Gewalt- wird sofort gehandelt. Formen der Gewalt (körperlich oder seelisch, direkt oder indirekt, real oder virtuell) werden in der Evangelischen Kirchengemeinde Haldern nicht geduldet. Grenzüberschreitendes Verhalten hat immer Konsequenzen. Die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sowie der Beschuldigten sind zu wahren und ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen sicher zu stellen. Der verantwortliche Umgang mit Schutzbefohlenen ist im Leitbild des Kirchenkreises verankert und alle Verantwortlichen in haupt- und ehrenamtlichen Leitungsfunktionen setzen sich dafür ein.

Das Schutzkonzept, insbesondere die Potenzial- und Risikoanalyse, muss jährlich und bei veränderten Rahmenbedingungen zeitnah fortgeschrieben werden.

Das Ziel aller Maßnahmen wird durch eine Kultur der Achtsamkeit bestimmt und folgt dem klaren Auftrag insbesondere den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen als Qualitätsmerkmal zu sehen.

2. Personalverantwortung und Strukturen

Personalauswahl der *hauptamtlich* Mitarbeitenden in der Gemeinde- und Jugendarbeit

Folgende Einstellungsmerkmale/Einstellungsvoraussetzungen gibt es:

- Bevorzugte evangelische Religionszugehörigkeit (bzw. christliche Glaubenszugehörigkeit),
- Belehrung in Gesundheitsfragen,
- unbedenkliches erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Arbeit und wird im fünfjährigen Rhythmus erneut vorgelegt.
- Vorstellungsgespräch, abgeschlossene Ausbildung, Probearbeiten, pädagogische Erfahrungen und gute Referenzen.

Personalauswahl *ehrenamtlich* Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit

Folgende Voraussetzungen gibt es:

- Besuch des Konfirmanden- oder des Konfirmationsunterrichtes

- Nachweis über eine Juleica-Schulung ab 16 Jahren
- Basisschulung gegen sexualisierte Gewalt bei Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen,
- unbedenkliches, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung, wird der Verhaltenskodex von den Ehrenamtlichen zur Achtung und Einhaltung der Regeln für einen -grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen bestätigt.

Für die Dokumentation und Einhaltung der Referenzen ist die Jugendleitung Haldern zuständig.

Personaleinsatz ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeindegarbeit (z.B. Presbyter:innen) :

Folgende Voraussetzungen gibt es:

- ausführliches Gespräch mit den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden,
- Schulung gegen sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen,
- Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung.

Für die Dokumentation und Einhaltung der Referenzen sind die jeweilig zuständigen Hauptamtlichen verantwortlich.

Entstehende Kosten trägt die Gemeinde Haldern

3. Fortbildungen

Die Haupt-, neben- und ehrenamtlich arbeitenden Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung über das Basiswissen zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden. Die Gemeinde Haldern stellt passende Angebote zur Verfügung. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsangeboten wird ermöglicht.

4. Informationsveranstaltungen

Bei Bedarf werden Informationsangebote für Eltern und Interessierte über Formen von sexueller Gewalt und Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche, Strategien von Täter:innen und Möglichkeiten der Prävention veranstaltet bzw. wird auf entsprechende Angebote verwiesen.

5. Kooperation

Die Kirchengemeinde Haldern bringt sich auf kirchlicher und kommunaler Ebene in die entsprechenden Netzwerke ein.

Sie kooperiert mit den hiesigen katholischen Jugendheim in Haldern, mit dem Arbeitskreis der Caritas, den Jugendheimen in den angrenzenden Gemeinden, der hiesigen Grundschule, dem SV Haldern, den Kreisjugendämtern Kleve und Wesel, mit der Stadt Rees, mit dem Jugendreferat und dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Wesel.

6. Struktur der Besucher:innen der Gemeindegarbeit

Die Angebote des ev. Jugendhauses Haldern werden in der Regel von Kindern und Jugendlichen ab 6 Jahren besucht. Jeden Nachmittag ist das Jugendhaus für Grundschul Kinder generell ab 6 Jahren geöffnet. In Ausnahmefällen können jüngere Geschwisterkinder mit dazu kommen.

Am späten Freitagnachmittag finden Angebote für junge Heranwachsende ab 14 Jahren statt.

Die Angebote, Weiterbildungen, Schulungen etc. werden von jungen Menschen von 6-27 Jahren genutzt.

Die Gemeindeveranstaltungen für die Zielgruppe der Erwachsenen werden von jungen Erwachsenen bis hin zu hochbetagten Senior:innen besucht.

Kindergottesdienste werden von Kindern im Alter von 0 - 7 Jahren besucht und während der ganzen Zeit von Familienmitgliedern begleitet.

Katchumen- und Konfirmandenarbeit wird durch den hiesigen Pfarrer/in, Jugendleiter und ehrenamtliche junge Teamer durchgeführt und betrifft Jugendliche und junge Heranwachsende bis 16 Jahre.

7. Risikoanalyse und Maßnahmen in der Gemeinde Haldern

In der evangelischen Kirchengemeinde Haldern haben wir eine vielfältige Gemeindegarbeit in einem Gemeindehaus und einer Kirche.

Übersicht der Gruppierungen und verschiedenen Orte, an denen Gemeindegarbeit stattfindet:

Gemeindehaus/Dorfkirche Haldern/ Lindenhaus	Angebote außerhalb
Bibelkreis	Aufbauschulungen
Ferienaktionen	Ausflüge mit Transport
Frauenhilfe	Ferienfreizeit Kinder mit Übernachtung, Transport
Frühstück für Leute mit Zeit	Geburtstagsbesuche
Frühstück Impuls	Gedenkstättenfahrt
Gottesdienste	Juleica-Schulung
Jugend-Gottesdienste	Kirchenkreis mit
Jugendgruppen	Kirchentag, Referate,
Kammerchor	Open-Air Gottesdienste
Kinder- und Jugendtreff	Referate Kirchenkreis mit Übernachtung, Transport
Kinderbibelwoche	Teamwochenende mit
Kindergruppen	Übernachtung, Transport
Kirchenchor	Übernachtung, Transport
Konfirmanden – und Katechumenengruppe	Veranstaltungen, Gremien, Referate Kirchenkreis
Kreativangebote	
Mitarbeiterfest	
Offene Ganztagschule in der Lindenschule Haldern	
Ökumenischer Spieltreff	

Presbyter Sitzungen	
Taufen/ Trauungen/	
Teambesprechungen	
Trauerfeiern	
Vorbereitungstreffen Gottesdienst +Team	
Weihnachtsmarkt	
Yoga	

Räumlichkeiten

Von den Besucher:innen des Jugendhauses Haldern genutzte Räumlichkeiten sind Kirche, Gemeindehaus, und das Lindenhaus (OGaTa Haldern) sowie das jeweils dazugehörige Außengelände.

Mögliche Rückzugsorte und Verstecke, die nicht immer gut einsehbar sind, existieren. Die verschiedenen genutzten Räumlichkeiten haben ihre eigenen spezifischen baulichen Gegebenheiten, die Risiken bergen bzw. nicht immer einsehbar sind. Dennoch sind es Bereiche, in denen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sich während der Öffnungszeiten aufhalten und alleine beschäftigen können und dürfen.

Es gibt:

- abgelegene, nicht gut einsehbare Bereiche in den Gebäuden und Außenbereichen,
- Räumlichkeiten, in die sich die Besuch:er:innen bewusst zurückziehen können,
- Personen, die regelmäßig Zutritt in die Jugendräume/ Gemeinderäume haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten können (Handwerker:innen, Küster:innen, Reinigungskräfte, Nachbarn, Gruppenleitungen, Besucher:innen von Angeboten, Eltern, Bürokräfte, Presbyter:innen, etc.),
- Zeiten, in denen die Türen stets geöffnet sind und die Häuser unproblematisch betretbar sind,
- Grundstücksstellen, die von außen einsehbar sind.

Folgende Risiken können daraus entstehen:

Täter:innen haben freien Zugang und Sicht auf die jungen Besucher:innen und können in einigen Räumlichkeiten unkontrolliert handeln. Durch abgelegene und nicht einsehbare Ecken und Räume kann nicht immer kontrolliert werden, wer sich im Haus oder auf dem Grundstück aufhält. Das Büro der hauptamtlichen Jugendleitung liegt im anderen Teil des Gebäudes als die Jugendräume, somit ist nicht ständig eine Aufsicht in unmittelbarer Nähe mit Sicht auf die Besucher:innen gegeben.

Maßnahmen sind:

- Hauptamtliche, Ehrenamtliche und Besucher zu sensibilisieren, Türen nach Ankunft der Besucher:innen zu schließen, damit die Räumlichkeiten nicht frei zugänglich sind,
- Besucher:innen, die nicht bekannt sind, direkt anzusprechen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes zu fragen,
- externe Besucher:innen in den Jugendräumen nur im Beisein von Mitarbeitenden zu erlauben - und nur außerhalb der geöffneten Kinder- und Jugendzeiten,
- möglichst zwei Mitarbeitende die Angebote für Kinder leiten zu lassen,
- gute Absprachen zu treffen und sich im Innen- und Außenbereich so zu verteilen, dass vieles im Blick ist.
- nicht einsehbare Bereiche sind Kameraüberwacht u.a. Vandalismus vorzubeugen

8. Verhaltenskodex in der Jugendarbeit

In den Gruppen sind in der Regel zwei Mitarbeitenden (ehren- oder hauptamtliche Mitarbeitende) für die Kinder verantwortlich. Durch Krankheit, Fortbildung, Urlaub, Schulveranstaltungen etc. kann dies jedoch nicht immer gewährleistet sein.

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen begleiten und betreuen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene in verschiedenen Bereichen unserer Gemeinde. Die einzelnen Gruppen sorgen verantwortungsbewusst für das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder und Jugendlichen und schützen sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt.

Hierbei bedarf es einer klaren Grundhaltung jedes/jeder Mitarbeitenden, so dass eine „Kultur der Achtsamkeit“ aufgebaut werden kann.

Diese besagt:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die junge Heranwachsende bewegen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen
- Wir respektieren und achten ihre sexuelle Orientierung
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und achten auf Regeln.
- Wir achten und respektieren ihre Rollen in dem jeweiligen Gruppenkontext

Die grundlegenden Regeln zu Nähe und Distanz und jeweiligen berechtigten Rollen im Gruppenkontext werden in der Jugendleiterschulung an einem Wochenende mit den ehrenamtlich Mitarbeitenden thematisiert.

Über Körperkontakt treten Kinder und Jugendliche in Beziehung zu anderen Menschen, dabei ist das Bedürfnis nach Nähe zu Mensch unterschiedlich, und es gilt dieses sensibel zu erkennen und zu respektieren.

Wir achten und respektieren die Grenzen und Bedürfnisse der jungen Menschen und setzen uns selbst Grenzen, wo diese notwendig sind. Ein „Nein“ bzw. „Stopp“ von Kindern, Jugendlichen, Ehrenamtlichen und Fachkräften soll hierbei gegenseitig akzeptiert werden.

Es gibt keine festgeschriebenen, jedoch aber abgesprochene Regeln zum Umgang mit dem Thema „Nähe und Distanz“.

Auch bei Spielaktionen dürfen Grenzen nicht überschritten werden. Diese Regeln gelten sowohl für Kinder und Jugendliche, als auch für das Team. Außerdem setzen wir auf einen offenen Umgang mit den jungen Menschen, indem wir mit ihnen über gute und schlechte Gefühle sprechen, mit ihnen Vereinbarungen treffen, die Situation im Blick behalten und auch das „Nein“ und „Stopp“ sagen fördern.

Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre

Wir setzen klare Regeln beim Umgang mit Körperkontakt. Es wird nichts gemacht, was der/ die andere nicht möchte. „Nein“ oder „Stopp“ sagen ist erlaubt und wird respektiert. Wir verdeutlichen den Kindern und Jugendlichen Grenzen beim Körperkontakt und erklären ihnen, was nicht in die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen gehört.

Wir gehen offen mit Fragen zur Sexualität um und nehmen die jungen Menschen hierbei ernst. Je nach Frage oder Situation beziehen wir Fachliteratur mit ein. Bei zu intimen Fragen verweisen wir auf die Eltern oder spezielle Beratungsangebote. Wir wollen Natürliches zulassen. Wir haben die Situation im Blick und schreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung der Regeln ein und sprechen mit den Kindern (ggf. Eltern, Teamer:innen) über den Vorfall.

Intimsphäre auf Freizeiten /KonfiFahrten mit Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland

Intime Situationen entstehen beim Aufwecken oder Zubettbringen, dem Toiletten- und Waschgang oder beim Betreten der Zimmer oder Zelte. In diesen Situationen beziehen wir die jungen Menschen in die Entscheidung mit ein, z.B. klopfen an, fragen, wer sie begleiten soll, und achten auf eine offene und transparente, unter Einhaltung der Intimsphäre jederzeit zugängliche Situation. Wir erklären den Kindern und Jugendlichen währenddessen, was wir wissen oder machen möchten. In diesen oder ähnlichen Situationen ist ein Team von mindestens zwei Mitarbeitenden Pflicht, auch zum Eigenschutz.

Verhalten bei Tagesaktionen und Ausflügen

Unternehmungen außerhalb des Hauses werden im Vorfeld bei den Eltern angekündigt. Eine elterliche Einwilligung ist bei Ehrenamtlern unter 18 Jahren ebenfalls Pflicht. Bei spontanen Aktionen, z.B. Besuch der

Eisdiele oder des Spielplatzes, informieren wir die Eltern im Nachhinein. Wir sprechen klare Regeln mit den

Kindern ab und sorgen für ausreichend Aufsichtspersonen. Die Jugendleitung muss den Teamer:innen bei Ausflügen zustimmen, und die örtlichen Gegebenheiten müssen den Begleitpersonen bekannt sein. Kinder dürfen selbstständig zu dritt einen Ort erkunden, mit folgender Regelung: Zu dritt, damit im Notfall (z.B. Verletzung) ein Kind bei der/dem Verletzten bleibt und das dritte Kind Hilfe holt.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

Wir legen Wert auf eine respektvolle, verbale und nonverbale Kommunikation. Wir achten auf eine kind- und jugendgerechte, gewaltfreie und dem jungen Menschen zugewandte Sprache. Wir bemühen uns um eine gute und freundliche Wortwahl, leben diese vor und setzen uns für diese ein. Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen bzw. gewünschten Namen angesprochen. Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen, Bloßstellungen oder sexualisierte Sprache, greifen ein, wenn sprachliche Grenzen überschritten werden, und zeigen Alternativen auf.

Der Umgang und die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Als Medien setzen wir Computer, das Internet, Facebook, Instagram, Homepage, Kameras, Beamer sowie Zeitungen und Bücher ein. Hierbei ist uns wichtig, dass die Teamer:innen und jungen Menschen einen altersgerechten Umgang damit lernen.

Eltern müssen eine Einverständniserklärung unterzeichnen, die besagt, dass ihre Kinder fotografiert und diese Fotos namenlos (Zeitung, Gemeindebrief, Homepage, Instagram, Facebook) verwendet werden dürfen - mit der Option, dem jederzeit widersprechen zu können.

Beim Spielen auf dem Computer und Surfen im Netz werden die Regeln und Empfehlungen der FSK (freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) beachtet und danach ausgerichtet, und des Jugendschutzes beachtet.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter

Dank sein, der freiwillig und ohne eine Gegenleistung geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Dem ev. Träger des Jugendhauses Haldern ist es wichtig, dass sich keine Mitarbeitenden benachteiligt bzw. bevorzugt fühlen. Größere Spenden sollen an die Aktion bzw. Gruppe selbst oder an die allgemeine Jugendarbeit Haldern gehen.

9. Beschwerdemanagement

Meinung frei zu äußern, dafür einzustehen und sich zu beschweren, gehören zum Arbeitsauftrag der ev. Jugend Haldern und sollen für die jungen Besucher:innen und ehrenamtlich Mitarbeitenden selbstverständlich sein. Es soll auch in konfliktreichen Situationen respektvoll mit den Kindern kommuniziert werden. In unserer Juleica-Schulung wird mit verschiedenen pädagogischen und psychologischen Methoden und Übungen versucht, dieses den Teamern zur Selbstverständlichkeit zu machen, da es junge Menschen auch vor Übergriffen schützen kann.

Die Kinder, Teamer:innen, Konfirmand:innen, Eltern und sonstigen Besucher:innen können sich bei Beschwerden in der Regel an eine Person ihres Vertrauens (Jugendleitung oder zuständige:r Teamer:in etc.) wenden, wenn sie Anliegen und Nöte haben und diese besprechen wollen. Das können die Fachkräfte aus der eigenen Gruppe sein oder jeder/ jede anderer/ andere Mitarbeitende aus der Einrichtung. Diese Personen des Vertrauens stehen ihnen im Alltag unmittelbar während der Gruppenstunden zur Verfügung und sind sozusagen die ersten entscheidenden Beschwerdestellen. Dabei können die jungen Menschen sich sicher sein, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Es kommt auch vor, dass in der ehrenamtlichen Arbeit soziale Netzwerke genutzt werden, um Unzufriedenheit zu äußern. Diese Beschwerden sind dann nicht immer eindeutig und auch nicht direkt an eine Person gebunden. Mitarbeitende suchen zeitnah das persönliche Gespräch mit den Beteiligten.

Nach Arbeitseinheiten, Schulungen oder sonstigen Kursen findet eine offene Kommunikation oder Feedbackrunde statt. Diese ermöglichen Lob oder Kritik nach festgelegten Regeln.

10. Handlungsleitfaden für die Krisenintervention in der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Erwachsenen-, Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Haldern

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht auf sexuelle Gewalt, Missbrauch hat oder eine schutzbefohlene Person, ein Kind oder Jugendlicher sich einem/einer Gruppenleiter:in anvertraut?

Auch wenn es schwerfällt, für alle Verdachtsfälle lautet die oberste Regel „**Ruhe bewahren**“.
Ziel muss es sein, die Übergriffe schnellstmöglich zu beenden, ohne in einen vorschnellen Aktionismus zu geraten und Vorverurteilungen.

Achtung: der Verdacht auf Ausübung sexueller Gewalt ist eine sehr weitreichende

Im Handlungsleitfaden für die Krisenintervention (Interventionskonzept), der sich an den spezifischen Bedingungen der Gemeinde Haldern orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexuelle Gewalt und Missbrauch. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit.

Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um zum einen den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sicherzustellen und zum anderen Vorverurteilungen gegenüber Verdachtspersonen entgegenzuwirken. Wir bieten daher professionelle Hilfe an.

Das Interventionskonzept ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von ihnen beachtet. Es ist Teil der Jugendleiterschulung und der Schulung zur Sensibilisierung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeindearbeit.

Handlungsleitfaden. „Wichtig“ merke dir! „**ERNST**“ machen

- E** **Erkennen** von Anzeichen sexualisierter Gewalt
- R** **Ruhe** bewahren
- N** **Nachfragen**, aber nicht im Sinne von Detektivarbeit
- S** **Sicherheit** herstellen
- T** **Täter** stoppen und Opfer schützen

Intervention - Was tun bei der Vermutung, eine schutzbefohlene Person ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

- Nichts auf eigene Faust unternehmen!
- Vermutlicher/vermutliche Täter:in wird nicht direkt mit der Vermutung konfrontiert!
- Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!
- Keine eigenen Befragungen durchführen!
- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Verhalten des potenziell betroffenen Menschen beobachten, Notizen mit Anwesende, Datum und Uhrzeit anfertigen.
- Vermutlicher/vermutliche Täter:in erhält keine Information!
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.
- Sich selber Hilfe holen!
- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
- Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

- Mit einer hauptamtlichen Ansprechperson der Gemeinde Kontakt aufnehmen.
- Fachberatung einholen!
- Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte des Kirchenkreises Wesel, EKD und Jugendamt

Intervention - Was tun bei Mitteilung durch ein mögliches Opfer im Moment der Mitteilung?

- Nicht drängen, kein Verhör,
- keine „Warum“-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind „Als ob“ Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“
- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen, auch Erzählungen von kleineren Grenzverletzungen ernst nehmen,
- keine logischen Erklärungen einfordern,
- keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck,
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren,
- zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen.
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
- keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben, keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind,
- versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird.
„Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg.“ **Aber** auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen.“

Intervention - Was tun nach der Mitteilung?

- Dokumentation von objektiven Daten (Name, Datum, Ort etc.), tatsächlichen Umständen und Aussagen, keine Wertung und keine eigenen Interpretationen,
- sofort fachliche Beratung einholen; die Fachberatung schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten. Die Mitarbeitenden sind zum Thema geschult, kennen und richten sich nach dem verbindlichen Krisenleitfaden.

Vertrauensperson für Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung und sexueller Gewalt im Evangelischen Kirchenkreis Rheinland sind:

Jugendreferentin Michaela Leyendecker, Telefon 0281 -31929107

michaela.leyendecker@kirchenkreis-wesel.net

Als weitere Ansprechpartner:innen stehen insoweit erfahrene Fachkräfte zu Verfügung:

Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. SGB VIII, §§ 8a und 8b festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Diakonisches Werk:

Kerstin Hohagen Lutherhaus auf der Korbmacherstrasse 12-14 in Wesel

Tel.: 0281-156-202

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe und Lebensfragen

Diakonisches Werk • Lutherhaus • Korbmacherstr. 12-14 • 46483 Wesel • Tel.: 0281/156-200
oder Telefon 0281 156 210,

-
Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Claudia Paul, Dipl. Sozialpädagogin
Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Graf-Recke-Straße 209a
40237 Düsseldorf
Telefon 0211.3610-312 oder -300
claudia.paul@ekir.de
www.ekir.de/ansprechstelle

Fachberatung ngegen sexualisierter Gewalt
Caritasverband Kleve
Katja Kleinebenne (Diplom-Psychologin)
Tel.: 02821 7209300

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:

Frau Döring, Telefon 0211.4562-349

Werner Grutz, Telefon 0211.4562-393, Werner.Grutz@ekir.de

Montag bis Donnerstag, 8 bis 12.30 Uhr

Mehr Infos hier: <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/sexualisierte-gewalt-9760.php>

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: 0800.2255530
(kostenfrei und anonym)

Hilfe im Internet:

www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

11. Leitfaden für Vorsitzende der Leitungsgremien/ Leitungsmitarbeitende Kinderschutz - Kommunikation im Fall des Falles

Ein professioneller Umgang mit der Öffentlichkeit sowie gegebenenfalls den Medien ist bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt von großer Bedeutung. Gerade im Krisenfall ist entscheidend, dass die Institution Kirche ihren Willen zu Transparenz und Aufklärung deutlich zeigt. Wer verantwortungsbewusst kommuniziert, trägt dazu bei, das in die Kirche gesetzte Vertrauen zu bewahren bzw. nicht unnötig Schaden nehmen zu lassen. Auch wenn sich Vorwürfe später als unberechtigt herausstellen, kann durch unprofessionelle Kommunikation viel öffentliches Vertrauen verspielt werden. Wer auch nur den Anschein von Vertuschung erweckt, höhlt das Vertrauen in die Institution Kirche aus.

Das bedeutet bei Vorfällen im Kinderschutz: Nicht abwarten! Sobald ein Verdachtsfall auftritt, empfiehlt es sich, die/den Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises hinzuzuziehen, um das weitere Vorgehen zu beraten. Das hat nicht zur Folge, dass automatisch aktive Maßnahmen der Pressearbeit ergriffen werden. Entscheidend ist, dass die interne Abstimmung so frühzeitig wie möglich beginnt.

Auf die Verantwortlichen eines Anstellungsträgers (Vorsitzende:r eines Presbyteriums, Einrichtungsleitungen)

kommen im Krisenfall zahlreiche Aufgaben in kurzer Zeit zu. Fachkundige Unterstützung durch den Öffentlichkeitsbeauftragten sorgt für Entlastung an einer entscheidenden Stelle.

Es ist frühzeitig zu vereinbaren, wer ggfs. Presseanfragen übernimmt. ¹ Medienvertreter können eine Vielzahl von Personen um Auskunft anfragen. Unkoordinierte Antworten tragen nicht zu einer souveränen

Außendarstellung bei. Alle Agierenden verweisen bei Presseanfragen an die beauftragte Person. Mit den Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung/des betroffenen Arbeitsbereichs ist zu klären, dass ausschließlich dafür benannte Personen sich gegenüber Medien äußern. Für alle anderen Mitarbeitenden gilt die

Schweigepflicht, der sie bei ihrer Einstellung schriftlich zugestimmt haben.² Wenn Pressearbeit an eine Person delegiert wird, muss der/die Verantwortliche des Anstellungsträgers den/die Presse-Ansprechpartner:in jederzeit mit dem umfassenden Kenntnisstand versorgen. Die Pressearbeit geschieht in enger Abstimmung mit dem Anstellungsträger (z.B. Presbyteriumsvorsitzende:r) und dem/der Superintendenten:in. Für alle Pfarrer:innen ist die Landeskirche der Anstellungsträger. Das bedeutet, dass die Federführung bzgl. der

Kommunikationsaufgaben in der Pressestelle der EKIR liegt.³ Natürlich kann auch in anderen Fällen die Unterstützung der EKIR-Pressestelle angefragt werden.

Bei einem Verdachtsfall ist situativ zu entscheiden, ob und in welcher Form Pressearbeit geschieht. In die Entscheidung sind folgende Erwägungen einzubeziehen: Wie sehr ist der Verdacht schon erhärtet, welche gesicherten Fakten gibt es? Ist der Verdachtsfall schon einem größeren Kreis von Menschen bekannt? Sind Konsequenzen (wie etwa die Beurlaubung eines Mitarbeitenden) öffentlich wahrnehmbar? Bei einem konkreten Verdachtsfall wird die Presse nicht warten, ob sich der Anstellungsträger von selber äußert, sondern selber Anfragen an die kirchlichen Akteure richten. Pauschalantworten zu verweigern, ist keine geeignete Strategie. So wird die kommunikationsverweigernde Stelle den beruflichen Ehrgeiz der recherchierenden Journalist:innen wecken.

Persönlichkeitsrechte von Beschuldigten und möglichen Opfern sind jederzeit zu wahren. Die beteiligten Personen werden, soweit möglich, nicht identifizierbar dargestellt. Solange es sich um einen Verdachtsfall handelt, gilt immer die Unschuldsvermutung für den/die Beschuldigte:n. Fälschlich erhobene und veröffentlichte Vorwürfe sind für den/die Beschuldigte:n nachhaltig belastend. Das bedeutet für die Außendarstellung: Es werden gesicherte Tatsachen mitgeteilt, keine Interpretationen und Vermutungen geäußert.

Bei Presseanfragen gilt: sich ausreichend Zeit nehmen, um die Faktenlage zu recherchieren.

Eigene Statements gegenüber der Presse sollten:

- transparent sein, d.h. Fakten, soweit bekannt, vollständig darstellen, Fehler einräumen, keine SalamiTaktik anwenden, die jedes Vertrauen vergiftet,
- empathisch gegenüber möglichen Opfern sein und die eigene Verantwortung anerkennen,
- eine Perspektive eröffnen. Wie ist das weitere Vorgehen? Wenn weitere Informationen (zu einem bestimmten Zeitpunkt) angekündigt werden, ist dieses Versprechen auch zu halten. Es kann sinnvoll sein, darzustellen, welche Präventionsmaßnahmen zuvor ergriffen wurden, und auf die bestehende Kinderschutzkonzeption zu verweisen. Ggfs. kann der Anstellungsträger darstellen, welche Maßnahmen er kurz- oder langfristig zusätzlich ergreift.

Interne und externe Kommunikation müssen zusammen gedacht werden. „Intern vor extern“ ist die Maxime.

Wenn es auf schnelle Reaktionen ankommt, kann davon abgewichen werden, z.B.: OGaTa Eltern sollten von der

Beurlaubung von Erzieher:innen / pädagogischen Mitarbeitern möglichst nicht erst aus der Zeitung erfahren. Das Krisenteam des Anstellungsträgers / der Gemeinde sollte frühzeitig bestimmen, wer die Kommunikation mit den Mitarbeitenden übernimmt.⁴

Der kirchliche Anstellungsträger wird im Fall einer möglichen Kinderschutzverletzung kein alleiniger Kommunikator sein. Mit externen Akteuren (Jugendamt, Polizei etc.) ist das kommunikative Vorgehen abzustimmen.

Kommuniziert wird über den Vorfall auch nicht-öffentlich und informell. (WhatsApp-, Instagram-Gruppen von Eltern können sehr schnell sein). Es ist sinnvoll, die Online-Kommunikation über das Thema im Blick zu halten (Facebookseiten und -gruppen, Kommentarspalten der Lokalpresse, etc.). In Gänze wird das nicht gelingen.

Dennoch kann es sinnvoll sein, Falschbehauptungen richtigzustellen, ehe sie weitere Verbreitung finden. Wichtig ist hier die maßvolle Dosierung und Konzentration auf Fakten.

¹ siehe Rolle des Interventionsteams in „Schutzkonzepte praktisch“, Handreichung der EKIR 2017, www.ekir.de/url/sfs

² siehe „Auf Grenzen achten - Sicherer Ort geben“, Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. EKD 2014, https://www.ekd.de/massnahmen_zum_schutz_intervention.htm, Abschnitt 1.2

³ siehe Abschnitt 6.4 „Dienstrecht“ in: „Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden.“ Handreichung der EKIR, 2012, www.ekir.de/url/qgd

⁴ siehe Rolle des Interventionsteams in „Schutzkonzepte praktisch“, Handreichung der EKIR 2017, www.ekir.de/url/sfs

12. Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:	
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß §2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

GEFÄHRDUNGSPOTENTIAL	GERING	MITTEL	HOCH
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
--	---

Begründung:

Für die Gemeinde Haltern verantwortlich:

Datum, Unterschrift(en)

Dieses Prüfschema folgt einer Empfehlung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen/Lippe, der kommunalen Spitzenverbände NRW und ist zu finden unter:
http://ljrnrw.de/fileadmin/content_ljr/Dokumente/Publikationen/Broschueren/Arbeitshilfe_Fuehrungszeugnisse_LJR2013_final.pdf

**Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses/
Musterschreiben für ehrenamtlich tätige Personen**

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/ Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Frau/ Herr _____ wird im Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr als Ehrenamtliche:r in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sein.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum Unterschrift / Stempel der Gemeinde Haldern

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für Neben- und Hauptamtliche

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname (Mitarbeiter:in)

Nachname (Mitarbeiter:in)

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter:in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme

Unterschrift des/der Mitarbeiter:in
zuständigen Person des Trägers

Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden bei der Evangelischen Kirchengemeinde Haldern

Name: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Beschäftigungsbereich: _____

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Haldern, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, begegnen ihnen auf Augenhöhe und respektieren individuelle Grenzen. Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland und daher im Sinne des Rahmenschutzkonzeptes sind insbesondere Kinder, Jugendliche und Hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen. Dies sind zum Beispiel Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Menschen in Seelsorge- und Beratungskontexten, Menschen die unter Betreuung

Als ehrenamtlich Mitarbeitende:r bei der Evangelischen Kirchengemeinde Haldern erkläre ich:

1. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
2. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei den hauptamtlich für den Bereich zuständigen Mitarbeitenden und/oder der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
3. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirchengemeinde Haldern vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
4. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in den sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
5. Hiermit erkläre ich, dass ich im Laufe meines Lebens nicht rechtskräftig wegen einer Straftat aus grenzüberschreitendem Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen nach den in §72a SGB VIII bezeichneten Straftaten verurteilt worden bin. Auch gibt es gegen mich derzeit keine Ermittlungen in dieser Hinsicht. Falls es im Laufe meiner Tätigkeit im Kirchenkreis An der Ruhr in einer solchen Thematik zu Ermittlungen gegen mich kommt, setze ich die Leitung/den Träger des Angebots/der Aktion davon umgehend in Kenntnis.

Ort und Datum

Unterschrift (Mitarbeiter:in)

Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

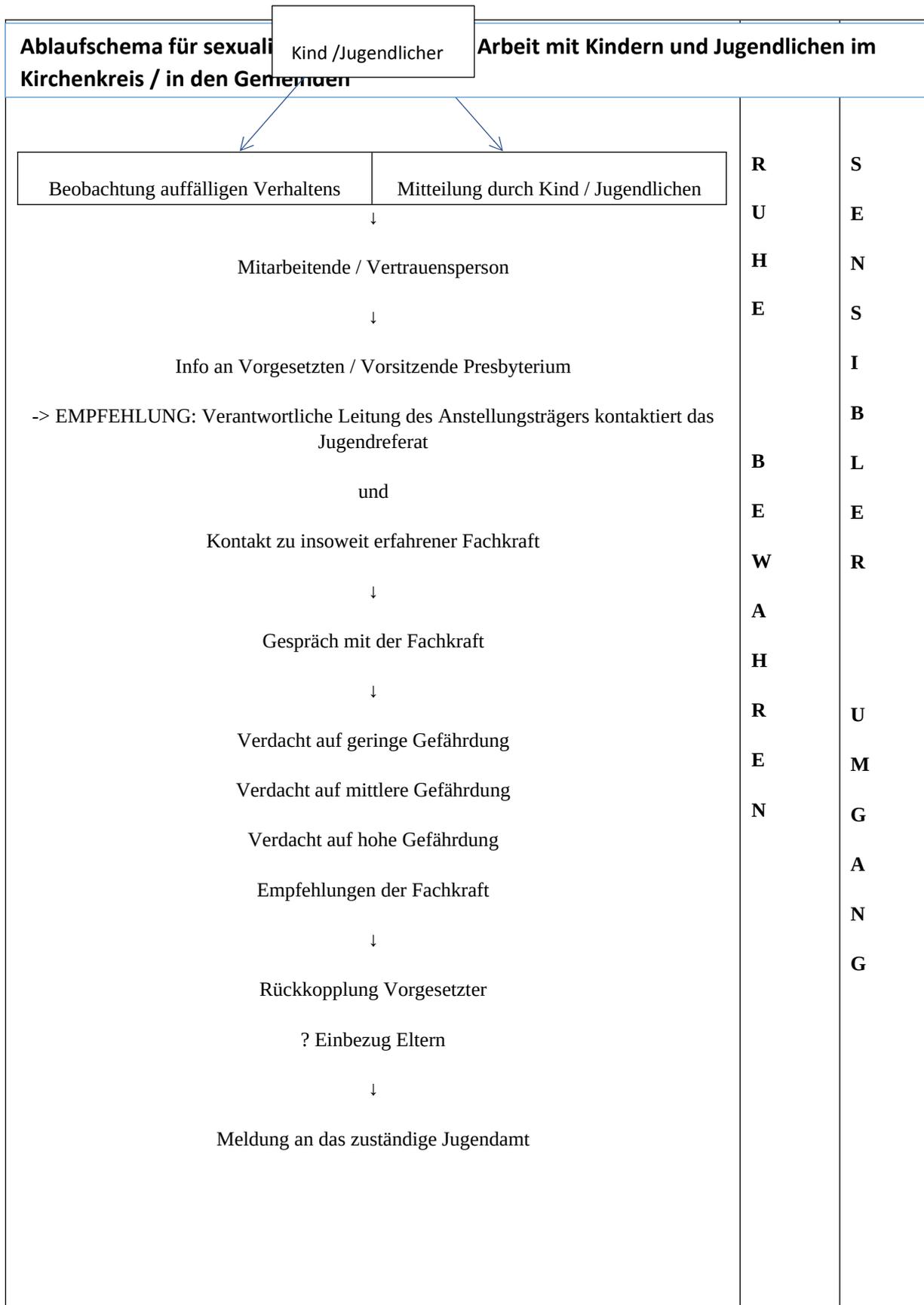
Geburtsdatum, Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171,174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift (Mitarbeiter:in)



Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende, mit diesem Bogen werden Eure/ Ihre Meldungen an Frau/ Herrn _____ weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Name des/ der annehmenden Mitarbeitenden

Namen des/der Beschwerdeführenden

Art/ Inhalt der Beschwerde

– Weitergeleitet am/ an

– Unterschrift

Weiteres Vorgehen/ Weiterleitung am/ an

– Verantwortlich

Rückmeldung an den/die Adressat:in der Beschwerde am/ Inhalt

Wiedervorlage am

Verantwortlich

Bearbeitung einer Beschwerde (durch den/die Bereichsleiter:in)

Entscheidung zur Reaktion auf die Beschwerde (kritische Anregung)

keine Konsequenz

folgende Konsequenz

Zusätzliche Entscheidungen (zum Beispiel Schulung, Diskussion in Gremien)

Zeitpunkt für die Umsetzung beschlossener Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Zeitpunkt der Überwachung / Nachkontrolle der Veränderungen (falls zutreffend)

Datum

Unterschrift

Auszug aus den Gesetzbüchern

§72a SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Strafgesetzbuch §§ 171,174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232-233a, 234,235, 236

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 (weggefallen)
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a Zuhälterei
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 Menschenhandel
§ 232a Zwangsprostitution
§ 232b Zwangsarbeit
§ 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234 Menschenraub
§ 235 Entziehung Minderjähriger
§ 236 Kinderhandel